

Hand: 2. 4. Nov. 1793.
Kod. in Janisch'scher Bücherei. Knytt. v. v. f. d. d. d. d.
Am 27. Jänner 1793.

1

Alta

in Appellations Briefen

von von Pennekampff'schen Murrin
signi.

mit

dem Arrondator Kulle.

ent. d. 7. May 1793
groß 2. Jun. 1793
abgem. d. 22. Juli 1793

55

Latv. PSR CVVA
Fonds № 6019
Arh. № 370

P/15e.

30

1793. J. 7

Protocoll

Den 7. May 1793

niederkommen
Justificatio appellationis d. v. Krennkampff
von Maximilian cum alleg. fab A. B. C. et mand.

Den 12. May 1793

Die Herren niederkommen und abgeurtheilt
die von Krennkampffs Maximilian Appellantes

B.

den Arrondator Kuhl Appellatum

Protocollist Nagmann macht bekannt, daß die
Appellations Kraftfortigung eingegangen
von Appellations Ditts sich niemand genehlet
den 16. May 1793

Die Herren niederkommen und abgeurtheilt
die von Krennkampffs Maximilian Appellantes

B.

den Arrondator Kuhl Appellatum

Protocollist Nagmann macht bekannt, daß die
Acten sowohl als die Appellations Kraftfortigung
niederkommen
soigt bat, diese Ditts, da von Appellations Ditts
sich niemand genehlet, zum zweiten mal in
Ausleg zu bringen.

Den 26. May 1793

Die Herren niederkommen und abgeurtheilt
die von Krennkampffs Maximilian Appellantes

B.

Arrondator Kuhl Appellatum

von Appellations Ditts sich niemand genehlet

den 30. May 1793

Friedemann coram prototrocho nro mittheilung
der Appellation des Kaystfartigung von Kernen,
Kampffers Nominirter wider Appellator Kühle
noie letzterul gebeten.

den 1. Jun. 1793.

Mündt selbigs Gegenfrie ad referandum huius
10 Tagen lang gesetzlicher Prate mitgeteilt.

den 9. Jun: 1793

nichtigkommen

Referatio appellationis des Arrendators Kühle
cum mandato

den Jun: 1793

Ein Fursten nichtentwend nur abgeordnet
die von Kernenamt von Nominirter appellanter

C.

Arrendator Kühle appellatum

Procollig: Kugmann maistr betraunt, der
Ein Appellation des Kaystfartigung nichtkommen
Pziger in legaten Abwesenheit Advocati Brexius
res mandatarü appellantis, Brief ad sententiam
tiam submittirt

Friedemann noie appellantis, Brief gleichfalls
ad sententiam submittirt

den 22. Junij 1793.

Erziny des 22. befindet Urtheil

den 23. Jun: 1793

nichtigkommen

Provisional Annullirung der von Kernen
Kampff

Überwindung unserer Justification, gefordert worden.
Diese Gravamen bestanden darinnen; daß ein Dörp, das
Tris genügt, in unangenehmen Umständen, unsern Pupillen
condemniren wollen, Appellato sinan, zu 1496. Rubel, und
solglich ganz nach seiner Aufgabe beizulegen (Luzar),
zu prästiren, und den 4.ten Partum des Contractus auf
sinan Fall extendirte, der sich zu Ende so sehr vergrößert
ist, daß fast kein Jahr vergeht, wo nicht wenigstens in einem
oder dem andern Quartal, nach dem Festsetzung der Mithierung
und des Geldes, Mißbrauch Platz findet.

1790 bestimmeten schon die Moten des 4.ten Part. des Contractus,
contractum sich, so deutlich die Unmöglichkeit des Mißbrauchs,
daß sie keiner Interpretation bedürften; denn wenn
die contractirte Epula die Ablicht gegeben hätten, wenn
allgemein Mißbrauch in der einen oder andern Quartal
Ort zu verlegen, so war es ja abans leicht, die Stelle zu de-
terminiren, und da dieses nicht geschehen, so kann ja das
Wort allgemein, nicht ad casus speciales applicirte werden.

Es ist auch eine begründete Anmerkung des Appellati-
on des Ordlichen Normmünd, Joseph Omb, vom 20. Febr. 1792.
Sub C. zu verlesen eine wenig Zuträgen. Derselbe auch den
Quisinn, seiner Sache gegeben haben müßte, da er nicht, falls
sich einen Anzeiglich auf demselben Rabel erbot, so er sich
nicht, aber nicht einleihen konnten, indem wir auf
die Aufklärung, die wir durch die Aufklärung
des Mißbrauchs vornehmen, da die Glieder des Trisgenüßes die
nämlichen Personen sind, welche das Ordliche Normmünd, vor

folglich sind noch dinsten Gutsverdingungen mit 907 $\frac{1}{2}$
Capital doch nicht über 100. post: zu rechnen, wie schon
das, sich gar nicht abtragen löst.

§. 10. §. 10. §. 10. in dem 4. §. 10. das Arrandere Contrats
= so nofallt der Arrandator einen billigen Mangel

das Geschäft doch wohl so viel, daß sich als dann, auf dem
Soll, Selbst und Arrandator über den Verlust von 100
gleichen, sonst müßten dabei stehen, noch drinnen zu der
Zeit marktgemäßen Preisen: und in dem Urtheil

selbst wird gesagt, daß das Arbitrium Judicis
sich in der Entscheidung noch Billigkeit und Gerechtigkeit
halten müssen. Wie wenig aber ein Preisgericht

Billigkeit und Usance zum Maß, habe genommen
haben, zeigt das Urtheil. Die nämlichen Gründe, welche
weder Appellate in dem ersten Urtheil alle

abgefaßt, erkennen sich jetzt, obgleich die Sache sich nicht
im mindesten zu einem Urtheil geändert hat, alle

zu, finden jetzt im Arbitrium Judicis nötig, wo sie
zuvor die Worte des Contracts so bestimmt und deutlich

finden, daß sie keine Überlegung bedürften, über
ganzem Gangsumstände, und wissen nicht einmal, daß
sich auf Appellate Mangel des Vorstands, sprechen von
Billigkeit und wissen nicht einmal einen Durchschnitt

Das

Der appellatigen enormen Forderung an, obgleich
 wir unsern Theil vollkommenen Abverzugung haben,
 daß Appellato in casu gar nicht bestranden werden
 können, da wir im Contract benannte Soll nicht einzu-
 zahlen ist. Aus diesem Grund, so wir aus unsern
 beiden Actis prioris instantia beklüßten, gerichtlichen
 Anordnungen, welche ein Ober-Landgericht zu verfahren,
 wir sehr unsern Tausellen durch einm. Land-Gerichts
 Theil gravirend worden. Wir bitten, und vorerster
 demnach von der Gnuglichkeit - Einm. Land-Gerichts
 lichen Oberverf. die zünftige Reformation jauch
 Wilschaft, und designiren für die, in dieser Sache
 geforderten sämtlichen Ausgaben, davon Exorz. und App.
 pellat. um so mehr zu prästiren, schuldig ist, da der
 Contract ihn zu einer Lage benutzte, ein Ober-
 Land-Gericht aber ihm die Verfassung der Sache ab-
 und, zummal. Galatz anstaltete. Wir submittiren ad sen-
 tentiam und verfahren in diesem Geschäft, als
 E. Kaiserl. Majestet.

gütlichster Dienstherr
 General Major und Ritter Gotthard von Knerring
 Ritters von Graf von Skatkelberg
 k. k. h. ö. p. t. d. k. s. b. s. t.
 Brescius inf.

a.

Nod: d. 7. Mai 1783. 7

#

Seiner Königlich Majestät des Kurfürsten
 in allen Stücken, es nächst hienit das
 Dorptsche Kreisgericht in Kasan die insonderlich
 Walgutarchen Arendatorn Claus Rodan Kuhl,
 Klagen zu einem, entgegen und wider die hiesigen
 Umland Herrn Landwärtz Franz Wilhelm von
 Reuentkämpff und besonders die hiesigen Morsmunden
 in dem hiesigen Lande, Attemundigen zu Klagen zu
 sondern Teil, wegen Mangeltung die in Kasan
 1789. auf dem Gute Wallguta verlitte, Miß-
 brauch zu dem Komungatwaid, nach gefällig auch,
 gulletum und gegoffenem Anglasen und hiesigen
 Herrschaft, also in dem hiesigen Morsmunden
 Attemundigen, gelyndet

Am: 20. 8.

Arbeits.

Klagen gründet die geordnete Mangeltung die in
 Kasan 1789. zu Komungatwaid verlitte, Miß-
 brauch auf dem 4. d. die mit dem hiesigen: hiesigen
 Landwärtz von Reuentkämpff, inzt manufaktum
 und Kreis Landmann, von Brummer, und dem
 hiesigen Morsmunden Herrn von Reuentkämpff-
 gung - Puzillen am 15. April 1788. über das Gut
 Wallguta abgeoffenem Arendel - Contrakte,
 moxium, so hienit:

" Sollt' mo für Gott barmhertzig, mi allgummin
 " Mißbrauch, das ist mit dem hiesigen Herrn
 nachfolgend

„ausfolgen, so waltet der hiesige Arentator nicht
billigen Kaufs.“

Die beiden Bedingungen, unter welchen ein Kauf
von der Arente steht, sind folgende, nämlich
dass der Miethkauf im Jahr 1789. allgemein ge-
wesen, und dass er manchen als das Dritte Korn
genutzt habe, bezeugt Salzen, und zwar die
nachdem das ist, die Allgemeinheit des Miethkaufs
von den Kommangetweyen durch das Zeugnis des
Dorpschtes - Meider Landgerichte, und durch die
seiner Salzen angethene Zeugnisse mancher
bezeugten Güter besitzer; die zweite Kon-
dition aber, nämlich dass er manchen als das Drit-
te Korn an Gärten und Gärten genutzt habe, dass
die von Meider Landgerichte angeführten Urkunden
sind an die niedrige Art, so mancher mancher
nach und die Allgemeinheit des Miethkaufs be-
zeugt, so ist es von seiner Gültigkeit zu zeigen, dass
in unser mancher 1789. im Jahre das Kom-
mandat nicht nur durch die Güter Wallguta und
die Meider Schreyer, sondern auch in der
ganzen umliegenden Gegend, und nach dem Zeugnis
des Meider Landgerichte in ganzen Dorpschtes
Schreyer mietheten, so, das heißt, manchen als
das Dritte Korn, über die dort genutzt worden.
Es ist nicht aber die Frage, ob unter dem
Namen: „allgemein Miethkauf“ ein Miethkauf
den

8

an allen Getraideorten auch meines Getra, oder ein
Mißbrauch an einem einzelnen Getraideort in
ganzen Provinz zu untersuchen sey. - Pacta
sunt legem contractui, und aber runder die
Gesetze nach dem Contract dem Willen bystimmens,
muß das arbitrium iudicis unterschieden, und die
sich nicht zu wider nach Billigkeit und Gewis-
heit. Es kommt vorzüglich darauf an, den Willen
zu untersuchen, welches beide Contractanten bey Ab-
schlußung des Contractes mit Dingen oder Gütern
ausdrücklich müssen verbunden haben. Und das
mit aber schon der Verabredung daß unter dem
Wort: aliquum Mißbrauch, gewöhnlich ein sol-
ches Mißbrauch untersuchen werden, welches ein
ganzen Gegenden oder ein man sich plötzlich ausschließen
kann, einen ganzen Provinz betrifft. Auf welche
den Begriff nicht solcher aliquum Mißbrauch,
sich schon vorant. Daß die Befugnis nicht den
den höchsten Verwaltung des Landes, oder der Provinz
den Verfügungsrecht der Part liegen müssen; sondern
daß Mittelbarkeit und zufällig diesem Umstand nicht
in die Conditionen. Gewöhnlich jedoch, die Abzwei-
gung des Mißbrauches sind. Wenn gleichwohl von
aliquum Mißbrauch die Rede ist, und kein
Getraideort besonders genannt ist, so erfolgt
man gewöhnlich nicht bloß eines Mißbrauches in einem
einzelnen Getraideorten, als unfähig in Provinz,
Landen,

Bloß in einem einzelnen Gutswaldort, sondern in
 dem andern Lande außer des Pommern gutswaldort
 eingetretten: so ist und wofür noch zu erwägen
 thun, wie groß die in Mißbrauch gezeigten,
 weil hinwied die Bestimmung des Gutswald
 bewirkt.

Klagen bezieht sich inselbst auch die von Meinen
 Landgräben angefallten Abtrugungung, und die
 Jungwuchszeit, mochte zumorgest, daß es nur noch
 320. Cgl. Grachten nur 500 1/2. Cgl. und noch 200
 Cgl. haben. nur 140 1/2. Cgl. gewonnen haben. Und
 bestimme aber die Contract, daß für einen all,
 gemeinen Mißbrauch, welchen der Arrendator
 zur Gutswaldung übersteigen, diejenige zu halten
 sey, wie man sich als das dritte Thon gewand-
 tert worden. Klagen glossumit also zumi des
 wufung in der Art, daß es nur noch 320. Cgl. Grach-
 ten aus sech das dritte Thon: d. ist: 900. Cgl.
 und noch 200. Cgl. haben aus sech 800. Cgl. fallen
 worden müssen, und daß ihm also das jüngere ab-
 zu manigen gewonnen haben, noch die dazugehörigen
 Pflanz von Holzzeiten zu ersetzen sey.
 Aulassung die Bestimmung der Gutswald und Grachten
 so ist es so wohl durch die Meinen Landgräben-
 liche Abtrugungung der Ringwälder, als durch
 die

Die Auszüge der nicht abgeforderten Zeugnisse, noch
zugleich des Subscriptors Pella Palku und des
Altkamers Hauke Palku namens, daß beides
unfalschlich die That und Thaten wirklich, sonder
Betrug, als von Salagren ausgegeben worden,
auch ist der Umstand, daß die geführte Untersuchung
der That, oder die geführte Untersuchung der That
an den misbräuchlichen Thaten nicht geführte
Abhandlung durch die Untersuchung des Kindes
gefühlt und die geführten Zeugnisse hermit ein-
langlich darguthun, so daß das Salz kein Zweifel
überheben mag.

Was aber die geforderten Zeugnisse für das von
dem Herrn Palku geführte Gutvermögen betriebe, so ist
das Salagren für sich ein Attestat des Kindes
Landgerichts vom 9. im August 1792. nach
erhalten in dem Monat September bis Decem-
ber des Jahres 1789. der That von einem
Tschetswert im Jahr 1789. bis 1792. 1000
und der That von ein Tschetswert davon 3. bis
16. Rubel zu versprechen soll. Salagren fordert da-
für für die von dem Herrn Palku geführte 1602. 1/2
Groschen a 2. Rubel das 1/2. 804. Rubel. und
für 1602. 1/2. Groschen a 1. Rubel das 1/2. 802.
Rubel in allem also 1706. Rubel nach dem
Münster von Dänemark 1790. ab, als zu erhalten
Zeit zu das geführte Gutvermögen fahre man,
aus dem

größten Theil.

Wider diese Besetzung ist, wenn es nicht
 ausgemacht ist, daß ihm alles nach dem
 dem dritten Theil gemeldet anzusetzt werden
 soll, nicht zu verwehren, da die Bestimmung
 des Fünftels allerdings aus der beyen Meinen Land-
 gericht beschriebenen Fünftel Anzeigens der Zug-
 lichen Anzeigens werden mag, jedoch wegen
 Klagen des Amilnunters beytenden werden;
 indem solch nur von einem liquido geschätzt werden
 der Roman, die von Klagen zum Satz der
 misstretzman Fünftel geschätzten Summa aber in
 dem 1790 nicht mehr als liquid geschätzt,
 sondern nicht mehr durch den Aufgang des Auf-
 satz als ein liquidum geschätzt wird.

Es verbleibt demnach das Fünftel durch den Auf-
 satz der Klagen Fünftel sind, die Klagen zu kom-
 mende Justizverwaltung durch den in dem 1789. des
 Romm. gewöhnlich durch die Arrende des Wallguta
 volitmann Misstret mit 1450. Rubell vium, 6.
 Anzeigens a. de sententiae sub hacna executi-
 onis zu unterstützen. H. H. M.

Actum et in vim publicati extraditum.
 Dorpati. d. 26. Martii. 1793.

G. Du Rosenthal
 Präsident

E. E. Schultz
 Vice



Spencer Advocat. Scientist

Seiner Königl. Majestät des Königs
 in aller Ehren zu verhalten, wie ich die
 Dorspöche-König gewist, auch die dem 2. Jun. d. 1780:
 nächstvergangenen Appellations-Verordnung des Königs die
 Pupillen-Milord von Landratte Franz Wil-
 helm von Heunthampff courtisimierten Herrn von
 Mündern, nehmlich Sr. Excellenz des Herrn General-
 Majors und Wittvater von Knorring, und des Herrn
 Kammerherrn Grafen von Sackelberg, in dem den
 15. Maligen Wallgutachten Arrendator Claus
 Johann Fühl, König gewist, dass die von
 16. Jun. d. 1780. in dem Wallgutachten des Königs
 Wallguta verhaltenen, missbrauchte, in dem
 die

1780
 1780
 1780

Resolution:

Dass die Appellation da die in dem Allersäch-
 sten Anordnungen d. 1700. und 1704. vorgeschrie-
 benen Praestanda so wohl wegen der den 17. d. 1780.
 statt bezugten Unmöglichkeit zur bez. Einigung
 des 16. d. 1780. als wegen der Stellung der indigen
 Reversalien gefällig. beabsichtigt worden, nach-
 zugeben, und terminus introducendae
 justificationis bey Sr. Majestätlichen
 Herrn Landgrävlich-Civil-Departement

ausg.

ausp. Inu. G. Rm. Maii: d. 3. sub poena deser-
tae auzubavouumuz. D. 2. spat. Inu. 4. ^{Rm.}
April: 1793.

F. L. Gavel
actuator.

Freiber
Loc. Secretar.

Ortu
für Sopats Ableser Kommandy geschicktes
Walguta für Arrondator Kuhl
geforderte Unternehmung!

Handlungsführer beylage sub Δ für seine ritzigen Ober-
landtschafts civil Departement mit dem bey Sr. M. vom 27^{ten}
Novbr. d. J. für die Ableser Kommandy geschicktes Arrondator Resolution
vom 25^{ten} Junij 1790 bekräftigt ist und mir bey Sr. M. gegen
die auf Walguta oblikteten Arrondator im Sommer-Com-
mune nicht mehr bey anderer Resolution bey Sr. M. Appella-
tion dahin referirt, daß ein ausführendes, durch die meine
Anforderung wegen Mißbrauch von wein bey Sr. M. dergest.
sich antragende nachbringen und geordnet zu werden.
Es nun gleich, wie vorhin Ableser Kommandy geschicktes
auch für längere Zeit sein wird, auch gleich in dieser
Richtung die Arrondator die Ableser Kommandy bey Sr. M. dergest.
sich antragende abzugeben, jedoch gleich zu werden
Waldes an dem Tag, da es demnach auf vorged.
sich nicht mehr abzugeben, auch meine geordnete
Forderung zu gewähren; es zeigt sich, daß mir in der oben
genannten Resolution mein abzuwendigen Proceß vor. Land
mutter am 14^{ten} Novbr 1790 bey Sr. M. Ableser Kommandy geschicktes
auch übergeben, die in diesem nachgeordneten Proceß,
gleich nach Vorstellung gleich mir die M. dergest.
sich antragende und die in diesem Proceß meine Forderung
für die in dem 1790 oblikteten Mißbrauch im Sommer-
Com, welche mir nach meiner Assidue Content bey Sr. M.
wird

Stod. d. 4. Maj 1793. N^o 13

Benjamin Gottfried Haentfchel.
Spielwurstmacher der neuen Königin
Hofen.



was zu sagen ist. Ueber die in dem oben mit W. P. P.
 ist nicht zu schreiben, denn nicht, sondern nur in dem
 zu schreiben, und die Rechte sind. Es ist in dem
 und die Rechte, und die Rechte, und die Rechte, und die Rechte
 soll dies zu klären. Ueber die Rechte von mir zu schreiben wird
 nur mit dem Namen der Rechte verbunden sein, denn
 dem. Reservati reservandi.

L. J. Kühl

N. 16

Der k. k. Hofrat Herr Reichsrath Majorsal der Selbstver-
waltung wird dieses durch den k. k. Hofrat Herrn
Kammerherrn Grafen von Staroberg
und Hof Major von Wolff mit der Aufschrift communication
binnen 3 Wochen bei 5 Uhr Vormittags zu erklären.

Wiedergelassen
Am 20^{ten} Febr. 1792.

Baron v. Sellen
Reichsrath

Freiberger
Postamt

Designatio Expenſarum

15
14

Mutuum des neuen Fußbodens . . .	Rs. 29. 99 1/2	Gr
Luz dinsth Appellation um Honorario	4 10	—
Postporto	—	53—

Rs. 40. 54 1/2.

Die Gemeinden des von Kennenkampff
zum Jahre

Justificatio Appellationis
Dni Hermannus Dni von Rennensampffhan Erban
widu
Dni Johann Arrendator Kuhl.

cum Allegatis sub. A.
B. C. & mandato.

Prod: in P. Constantinopoli die 4. Sep:
v. 4. Junii 1793.
N^o 663.



werden, fällt mir meine bedingte Besorgung
weg. 1118

N. 3., Ich zögere Ihnen zu gütlichst mit und
zu meinem Theil abzugeben und wenn auf
die 2. angeführte Zusage nicht mehr abge-
geben werden, als bei der summarischen Beurthei-
lung der Einkommensteuer, so ist dieselbe nunmehr
genügend durch die Lösung der an-
den Zusage schließlich erledigt.

N. 4., Ich habe von der Veranlassung meiner Couche
mit der Abgabe abgegangen, sondern diese immer
mit gerufen, wie glücklich mit meiner bei
den letzten mal. auf die glücklichste Weise selbst für
Abnahme der Einkommensteuer. Ich habe
gesagt: Ich habe abgekauft die 2. Zusage mit
geringeren 900 Mark, ich habe abgekauft 204 Mark
Lohn, und gerufen 801. Mark, wie auch den
von der Veranlassung nicht in diesem Fall
nicht zu machen, dass, wenn ich von dem zur
Veranlassung der Zahlung auf der Hand abgeben
selbst, so nicht ich zu mir die 2. Lohn machen
da dies im Contract von 3. Lohn Lohn der Hand ist,
und wenn ich zu in der Veranlassung mit 3. Lohn
Lohn gemacht habe, so müsste ich diesen Lohn
Lohn, das ist mit Zahlung der Hand der 2. Lohn
Lohn gerufen und nicht auf den selbst, und
die Hand hat mir für gemeinsamen Lohn zur
Veranlassung ist.

Hand

hat mich endlich zu dem Kreisgericht gelangen
wenn ich malig in Mainz auf dem Rat, so
weil ich das Kreisgericht, wenn es mündlich
legit. für sich, halbenman selbe, dann auch
wachsen, so legte ich mich nicht auf mich
allein auf. In Altes das Reichsgericht
müßte zu dem Landmannschaft für den
Zauf nicht auf dem Rat die Verantwortung
demmaligen Mainz für sich gründen.

Ubrigend bezog ich mich auf alles obigen
ge nach ich wurde in dem Jahr 1797
nicht gesagt habe, und für Oberlandgericht
wird ich ganz zufrieden, wenn ich in
dem Alter verändere, nicht, als auf dem
meine Mecklenburg genügt, nicht
größtenteils nicht zu waschen und
dieser die Zeit der Reformation in dem
zu befehlen, mich in von dem Reich
für den zum Gesetz der mich in dem
Gesetz nach dem Reich, nicht, ich
mit dem die Reformation zu waschen.
In demmaligen Reich Reformation
wird ich in dem Reich Reformation

Im Reichs-Magistrat

allgemein
Reichs-Magistrat
von Mainz

Friedemann von Meissen
insinuiert.



20

Zum Ehrenworte des H. Arendtswies
Nicht gebrüch.

In viel beschleunigter ist der hiesige Consulat Friede
 man in Riga um beim vorigen Oberland Gericht
 in Agellations Sachen der von neuen Kammer
 leben betreffend der dergleichen Anweisung
 Teil vom 26ten März d. J. wegen Anweisung der
 von unsern Dänen auf Wolgata gehaltenen Mit-
 theilung die nicht auf unsern gerichtlichen unter
 zu erforschen, sondern wieder nicht zu erforschen, was die volli-
 gen freisten nach zu erforschen und überfangt unsern Recht
 in dieser so viel möglich erforschen tun zu machen.
 diesen Willen nicht zu erforschen nicht zu erforschen und be-
 trachtet. Odenpach d: 13ten April 1793



P. J. Kück

Refutatio appellationis

ab Appellatore, Caes. Johannis Kuhl

in

in proce² Appellationis ab von Neuenhoff
 von Gohne, M. General Major und M. Gattward
 von Knottung mit M. Treuerfrosch
 Grafen von Hohenberg.

cum Mandato sub C.

vigen publicis zugewöhnten Gütern
 halguta valittanen Missernefo
 an Tommaso Gattaiida zuerkann
 der Entschädigung von 1156. 7.
 binnem C. Mayen a dato Rujan
 sub poena Executionis, zu sonder
 Compensatio Expensis. W. 2.
 so setzen ferner Appellanten
 ihr contra sententiam a qua
 sollicitas Gravamen zinnen
 vermindern, dasz Puder a quo
 ihre Pupillen condemnirt
 Appellato zinnen zu 1496. 7.
 und folglich ganz nach ihrem
 Crügelbe bezeugten Crispin
 zu praestiren, und den
 Sybann des Orvanda, Condem
 daz zinnen fall ostendiret selb
 der sion zu Lande so sehr zu
 amfänglich sey. dasz seyß kein
 dasz manzeln, so nicht von
 nützhand in rindern oder der
 andern Grogant nach Caffoy
 kaufit der Mitbewerung und
 des Landen, Missernefo statt
 glinde, und beuüßer sich die
 so Gravamen sich solyan.
 daz zu begründen:
 1mo dasz man die contra
 rirande Teile die Absicht zu
 set

1496. 7. und nicht einig
 de Appellationen
 durch Puder

Leistung gänzlich auf den
Kauf zu übertragen, dass Appel
Latus in seinem Auftrag
von der Stadt und Anwalt zu
anfragen und leben,
die die Stadt abzugeben
und nun von ^{zurück} ~~zurück~~ fingen
setzt fort leben: und

5. ^{Prinzip} ~~Prinzip~~ in dem 4ten Sphe
des Arrandes. Contracts:
so erfüllt der Arrandator
seinen billigen Nachlass,
was es nicht anders sein,
also dass auf den Will
Leboren und Arrandator
über den Gesetz vorzuziehen
sollten, weil sonst dabei
Hofen müssten; auch
zu der Zeit unentgeltlich
Anfragen. §

Oben aber der vierte
Punkt des obellogischen
Arrandes, Contracts mit
dem Herrscher sämmtlich:
Vollte, was für Gott
und für die allgemeine
Menschheit, das ist unter
dem dritten dem vorgelegten
so erfüllt der Arrandator
seinen billigen Nachlass,
und dass dies einzigste
Forderung der Vertrag ist

und

Mißbrauch, so von einem Act des
 Obedientiae bestimmt worden
 sey, indem erdennmangelhaft
 der nicht leicht zu dem Ende und
 existierenden Fall, daß in die-
 sem Jahr von allen Obedien-
 tia. Punkten nicht das dritte
 Theil mit der Dert geachtet
 worden sollte, Appellato so
 gut, als keine Befriedigung
 geküßtet haben würden, als
 imtliche Absicht einen von
 Appellato zu gewisserm
 Collocation in bezugung
 eines bestimmten Quanti-
 tates aus diesem in diesem
 Punkte ~~eingewandert~~
 Fortsetzung zu verstehen son-
 nenläufigt; So nun
 Quoad 1, die von gewisse Appel-
 lantibus von dem Obedien-
 tialen, oder vielmehr Inter-
^{pretation}
~~pretation~~ im so weniger einen
 gewissen Attention verdienen,
 als die von Appellato beizubehalten
 gewisse, theils von vielen
 Jahren des dreyßigen Jahrhunderts
 appellata Actata, darfften, daß in
 dem 1789ten Jahr ein gänzlichem
 Mißbrauch zu geschehen und haben
 im dreyßigen Jahr existiert,
 und so, die gewöhnlich von den Appellantibus
 auf nicht auf einen speziellen Fall bezogen
 werden mögen.

Quoad 2,

Quoad 2^{dem}, auf dem Appell-
 lanten steht nicht diffidiret, das
 die von Appellato ist
 unabhängig anzuordnen
 Vorgehen, womit es zu
 Wahrung aller Rechte
 Causaltät und Prozeß-
 form zu sondern haben
 contractmäßige Sühne-
 gung ist von ¹¹⁴ ~~dem~~ ~~Appellato~~
 von 1000 Thaler ~~zu~~ ~~den~~,
 nicht acceptirt, und Ap-
 pellatus ~~gleichmäßig~~ ~~bei~~
 dieser nicht ~~in~~ ~~der~~ ~~Acceptation~~
 zu ~~seinem~~ ~~Zeit~~,
 der ~~Appellatus~~ nicht
 weiter ~~we~~ ~~ad~~ ~~stringirt~~
 werden kann.

Quoad 3^{tem}, über, wenn
 gleich die beiden Parteien
 beide Jahr und Jahr bei dem
 rüchlichen ~~Appellato~~, ~~wegen~~
 der ~~rech~~ ~~ten~~ ~~Appellato~~
 an ~~ganzen~~ ~~und~~ ~~Recht~~ ~~den~~
~~Wahrung~~ ~~des~~ ~~Rechts~~,
 die ~~Stichtag~~ ~~der~~ ~~von~~ ~~Appel-~~
 lato ~~angegabenen~~ ~~Termin~~
 durch die man ~~den~~ ~~Appell-~~
 latus ~~hinter~~ ~~dem~~ ~~Gericht~~
~~die~~ ~~selbe~~ ~~ge~~ ~~genig~~ ~~ange-~~
 stellte ~~Rechts~~ ~~Ver~~ ~~fahren~~ ~~und~~

Procurator falcibus der
Kanzlei so sehr auf der
Zweifel gesetzt worden,
dass manig fhm. Appellantes
den Prokurator zu bezweifeln
sich erlauben aber derzeit
im Grunde geunges.

Placid 4^{ten} Jan. nicht abzu-
trefen, wie ferner Ap-
pellantes iudici a quo
sind bezugnahmen Prokurator
mit Gründe beschuldigen mögen,
indem derselbe gänzlich aus
der Act gelassen haben solle,
dass Appellat in seiner Kanzlei
von Aufsicht und Appellaten
abgegangen und haben, die
Aufsicht abzugeben, und
nur des Sündens fingenetzt
haben, anzunehmen sie so
wenige Prokurator ganz
wenn Acten zuweisen,
Annotat Appellatum be-
trifft und Decret durch
die gerichtliche Autorität
und der Kanzlei Aufsicht, dass
er von 320. L. d. Prokurator aus-
macht nur 558 1/2 L. d. Prokurator
und von 267. L. d. haben nur
149 3/4. L. d. haben gegründet
haben: er glaubt sich
nach dem demselben Prokurator
ian.

jedoch, daß, in dem neuen ~~Appellat~~
~~Acto~~ ius vorzugsweise
 Vergleich nicht acceptiert,
 indem selbige nicht abläßt,
 um wegen, daß derselbe
 seinen contractum bis zu
 Zeitraumen für sich vor
 zeitig bei einem Vergleich
 zu dem von 1000. Thaler
 zu dem wollen, in oben
 verfaßtem Vergleich 3. Punkt
 gemessen und nicht anzu-
 nehmen; gleichmäßig
 aber Appellatus für sich
 gezwungen gewesen, die
 missianische Hilfe zu implorieren.
 Der wolle dem der Besten
 Besten sein, wie zu
 geben, zu erkennen zu
 lassen. In dem Appel-
 lato gefordert und
 überwiegend auf 15. Thaler
 anzureichen abzusetzen,
 haben demselben als zu
 einmündigen nicht zu
 gelangt sondern können,
 der selbige zuwider dem
 Zwang der Natur von
 4. Juli 1698. nicht zu
 für

Lehrig spracilicinat von
Dru.

Gräflurt. 22. Juli 1773

ind:

Pod: ni fo Ober landgerichtliche Cive Depart: d. 23. Juni
N: 705. 1793

Allen Danzburger, Großmüßigen,
Großen Frauen und Kindern
Catharina Alexiwna,
Wahlverwandtinn des Käufers,
Allerwürdigste Frau!

Da nun, in höchster Gerechtigkeit, da Sie, nach
Ihrer oben Landgerichtliche Cive Departement; in
Appellations Saal mir vor, Tutoris hie. Ich
von Kennenkampffischen Pupilem, in dem ich
rentator Claus Johann Kühn, unter dem 22. Jun
huj. anzuwenden Artikel, das Intercessio besagten Papie
Ihr gravirt zu finden, permissum und befohlen, per
Revisionem an Ihre Gnädigste Königl. d. Käufers
Saal zu machen, permissum, judicialer zugehen
mein Saal, nach dem, unter Auflegung Ich noch
pflichtliche Reversalita sub A, gefordert, mit
Ich alle rechtlichste Bitte, das beneficium
Revisionis, permissum, hinc passig abrad,
da nun in dieser Devotion, permissum

Alm. Zeit: v. g. Meieste

Allen und pflichtigen
Junker Major und Ritter Gotthard von Knorring
Rammersohn Reinhold Graf von Stachelberg
p. m. d. k.

Proscius inf.

Δ

29.

Da wir nun über den Landbesitz Civil
 Departement, in Appellations Sachen immer u
 tutore nōc. von Kennen Kampf, fca P^o
 jileru, und der Arrendator Claus Johann
 Kuhl, mit dem 22^{ten} Junii 1793. r u^o Lust u
 Unten, die Revision zu Euer Gnade
 bäng + reifer Kiste Lust angewiesen; so
 widersprechen wir, durch unsern Criminal, zu
 Euer Gnade, daß wir in dieser Sache glaubten
 mit gnädigster Lust zu haben, lassen auf
 zügeln, undung, nicht, zu rüchtern zu
 Kausalität ab, daß wir von bewandten Pupillen,
 ihrer Gnade, pro, ihre fundiert Rubel
 im Ober Landgericht, nicht wegen Lauder.
 Rega der 23^{ten} Junii 1793.

Juanne Major und Ritter Gotthard von Knorring
 Rammerspern Reinhold Gwahlr. Stäckelberg
 pro: Grestius Justor.

~~Handwritten signature~~

Handwritten mark

No. 100

Handwritten text, possibly a signature or address, including the word "König" and "Königliche".

Revisions-Ausschuss

der Vorarbeiten über den von Kennenkampff'schen Papieren

der Revisor **Paul Johann Krieh**

(um Reversalibus sub Δ)

N. 744. Procl. in $\text{\textcircled{H}}$ Oberlandgr. Civil Recht
v. A. Jul 1793



Altensteinlaunflichte, Gnadwürdigste,
Gnädigste Frau und Kaiserin,
Catharina Alexiowna
Reichserbsprinzessin aller Kaiserin,
Allergnädigste Frau,

in da Bestende gesung messlich
verzeihen, so unterschreibe ich die Aufg.
gebung, der gegenwärtig regierenden
Kaiserin Frau Elisabeth Alexiowna
Kaiserin.
Eben so in dergleichen Hofaussehens
Frau Kaiserin. Majestät

erlaubt und offener
Claus Johann Rübli
H: Mandat.

Friedemann ins:

Rubelsteuer unterfangen der Forderung

ob arrendatoris, Claus Johann Vögel
vater

der gegen Besondere der von Rentkammer
ausführung, H. General Major und Ritter Götter
von Krossing und H. Hauptmann, Rentkammer
guts der Herrschaft

von traditione (manu)